

Die wesentlichen Änderungen im Umgang mit der Neuen Influenza sind folgende:

- Das Krankheitsbild der Neuen Influenza ist charakterisiert durch das kombinierte Auftreten der folgenden Krankheitszeichen:
 - plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$, teilweise mit Schüttelfrost
 - und
 - Husten
- Zu den besonders gefährdeten (vulnerablen) Gruppen gehören: Schwangere, Personen mit chronischen Krankheiten und Kleinkinder unter 24 Monaten.
- Schüler oder Kindergartenkinder gelten fortan nicht mehr als besonders gefährdete Gruppen.
- Erkrankungsverdächtige und erkrankte Kinder können, ebenso wie erkrankungsverdächtiges und erkranktes Personal (Lehrer, Erzieherinnen) die Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindertagesstätte) wieder besuchen, wenn sie einen Tag fieberfrei waren.
- Erkrankte Erzieherinnen, die Kinder unter 24 Monaten betreuen, sollten allerdings mindestens 7 Tage nach Erkrankungsbeginn ihre Tätigkeit nicht ausüben.
- Enge Kontaktpersonen von Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen (u.a. Eltern, Geschwister) unterliegen keiner „Quarantäne“, solange sie symptomfrei sind. Sie dürfen das Haus verlassen und auch ihrem Beruf nachgehen.
- Maßnahmen des Gesundheitsamtes, wie Tätigkeitsverbote für enge Kontaktpersonen von Erkrankten werden nur getroffen, wenn diese berufliche Kontakte zu besonders gefährdeten Gruppen haben.
- Ausschlüsse aus Gemeinschaftseinrichtungen für enge Kontaktpersonen von Erkrankten sind fortan nicht mehr empfohlen.
- Ob ein Labortest zur Diagnose der Neuen Influenza notwendig erscheint, entscheidet der behandelnde Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt. Ein Labortest ist aber keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der Neuen Influenza.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz der Übertragung auf Familienangehörige und weitere Kontaktpersonen wurden nicht verändert.